

Hygieneplan der Rhenanus-Schule auf der Basis der CoSchuV2 vom 22. Juni 2021 mit Wirkung zum 30.08.2021

Zuständigkeiten:

- Gesundheitsamt: Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Maßnahmen (Schulschließung, Quarantänemaßnahmen).
- Kollegium und Schulleitung: Umsetzung der Hygienemaßnahmen in der Schule.
- Schulträger: Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Ausstattungsgegenständen.

1. Einweisung der SuS

Alle SuS werden in ihrer ersten Unterrichtsstunde am 30.08.2021 von der jeweiligen Klassenleitung ausführlich über das aktuell geltende Hygienekonzept der Schule informiert. Die Einweisung wird im in einem Kursheft des/der KlassenlehrerIn dokumentiert.

Die Lehrkraft begeht auch die Wegeführung mit den SuS ihrer/seiner Klasse.

2. Allgemeine Hygieneschutzregelungen:

- a) Das Tragen eines Mundschutzes ist für alle Mitglieder der Schulgemeinde ab dem Betreten und bis zum Verlassen des Schulgebäudes bis zur Einnahme der Sitzplätze verpflichtend. Das Tragen des Mund- und Nasenschutzes auch während des Unterrichts wird empfohlen. Eine Sonderregelung gilt für die ersten zwei Schulwochen. Hier ist das Tragen des Mund- und Nasenschutzes auch während des Unterrichts verpflichtend. Danach kann auch das Gesundheitsamt eine weitere Maskenpflicht anordnen.
- b) Die Bereitstellung eines Mundschutzes durch den Kreis und das Staatliche Schulamt ist ausschließlich für den Notfall gedacht. Darüber hinaus muss der Mund- und Nasenschutz privat bereitgestellt werden. Wird wiederholt das Mitbringen einer eigenen Maske vergessen (das Sekretariat, in dem die Masken ausgegeben werden, führt eine Liste), wird die/der SchülerIn vom Unterricht ausgeschlossen.
- c) Allen Kolleginnen und Kollegen stehen FFP2-Masken zur Verfügung, die im Sekretariat ausgehändigt werden.
- d) Das Tragen eines Mundschutzes an Bushaltestellen, auf dem Bahnhof und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist verpflichtend.
- e) Regelmäßiges sorgfältiges Händewaschen mit Seife, die Beachtung der Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch) sowie das Minimieren von Kontakten mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufen oder Lichtschaltern sind zentrale Elemente des Hygienekonzeptes.
- f) Auf Körperkontakt wie Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten.

3. Testungen und Negativnachweise:

- a) Zum Besuch der Schule ist die Vorlage eines Negativnachweises erforderlich. Dazu muss entweder der Impfausweis oder der Genesenheitsnachweis dem/der KlassenlehrerIn vorgelegt werden. Der Nachweis wird entsprechend dokumentiert.

- b) Bei Nichtvorlage eines dieser Nachweise ist die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen mit Antigentests zur Selbstanwendung in der Schule verpflichtend. Die Testungen finden in den ersten zwei Schulwochen jeweils montags, mittwochs und freitags statt. Danach entfällt der Freitagstest. Auch Genesene und Geimpfte werden gebeten, sich mindestens einmal wöchentlich testen zu lassen.
- c) Für die Teilnahme an den schulischen Tests muss die Einverständniserklärung vorliegen. Die Testergebnisse werden in ein Testheft eingetragen, das auch als Nachweis außerhalb der Schule gilt.
- d) Alternativ können in gleichen Abständen Antigen-Schnelltests in einem anerkannte Testzentrum durchgeführt werden.
- e) Sollte das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests positiv sein, muss sich der/die SchülerIn umgehend in Quarantäne begeben. In der Schule sucht er/sie dafür den Quarantänerraum auf und wird umgehend von den Eltern abgeholt. Diese veranlassen sofort die Durchführung eines Tests mittels Nukleinsäurenachweises (PCR oder Ähnliches). Sollte dieser Test negativ sein, darf die Schule wieder besucht werden.
- f) Positive Testergebnisse müssen an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Über angeordnete Quarantänen der MitschülerInnen eines/r positiv Getesteten entscheidet das Gesundheitsamt. Die SchülerInnen der Klassen werden dann 14 Tage lang täglich getestet. Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ist keine Quarantänisierung vorgesehen.
- g) SchülerInnen, die über keinen Negativnachweis verfügen, dürfen die Schule nicht betreten. Sie müssen schriftlich vom Präsenzunterricht abgemeldet werden. Sie erhalten Distanzunterricht, wobei Materialien über die digitale Kursmappe zur Verfügung gestellt werden. Auch die Kommunikation mit den FachlehrerInnen erfolgt über das Schulportal. In Ausnahmefällen kann eine Zuschaltung zum Unterricht ermöglicht werden.

4. Meldepflicht

- a) SuS, die selbst, deren Eltern oder Angehörige einer Risikogruppe angehören, dürfen den Unterricht besuchen. Entscheiden sie sich gegen den Schulbesuch, ist die Schule zu informieren.
- b) SuS, die selbst, deren Eltern oder Angehörige von der Covid19-Infektion betroffen sind, melden sich telefonisch in der Schule. Sie dürfen den Unterricht nicht besuchen.
- c) SuS mit Krankheitszeichen wie Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Sollte eine Infektion mit dem Corona-Virus nachgewiesen werden, ist dies der Schule unmittelbar mitzuteilen. Das Schulamt wird darüber informiert. Die betroffene SoS darf erst zum Präsenzunterricht erscheinen, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder Gesundheitsamtes vorliegt, dass die SoS untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen ist.
- d) SuS, die im Unterricht Krankheitszeichen wie unter c) beschrieben zeigen, sind zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert, das Kind ist abzuholen. Es wird empfohlen, mit dem behandelndem Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116117 Kontakt aufzunehmen. Das Schulamt wird darüber informiert. Die betroffene SoS darf erst zum Präsenzunterricht erscheinen, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder Gesundheitsamtes vorliegt, dass die SoS untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen ist oder wenn schriftlich von den Eltern vorliegt, dass der behandelnde Arzt eine Infektion ausschließt (Vorlage dafür auf der Homepage).
- e) Können SuS nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden sie dem Unterricht live zugeschaltet oder per Mail mit Materialien versorgt, liegt die beiderseitige Einverständniserklärung schriftlich vor

und ist in der Schülerakte abgelegt. Dies gilt jedoch nur für Umstände im Zusammenhang mit dem COVID 19 Virus wie zuvor beschrieben.

f) Die Eltern werden über die Homepage von den Hygienevorschriften informiert.

g) Auch bei Nichtteilnahme am Präsenzunterricht die Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß § 73 des Hessischen Schulgesetzes.

5. Wegeplan

a) Die SuS betreten erst nach Aufforderung durch den/die FachlehrerIn den Unterrichtsraum. Sie warten dazu auf den gekennzeichneten, ihnen zugewiesenen Stellplätzen.

b) Die SuS betreten und verlassen ihren Klassenraum auf direktem Weg.

c) Wird ein Fachraum besucht, wird der direkteste Weg benutzt. Taschen werden nicht zu Beginn der Pause vor den Fachräumen abgestellt.

d) Die Wegeführung der Cafeteria ist zu beachten.

6. Nutzung von Räumlichkeiten:

Die zur ersten Unterrichtsstunde des jeweiligen Unterrichtstages unterrichtende Lehrkraft achtet darauf, dass jeder SuS sich vor Einnahme des Sitzplatzes die Hände wäscht (dies gilt nur für die erste Unterrichtsstunde und natürlich nach Toilettengängen) und die Maske ggf. erst mit der Einnahme des Sitzplatzes abnimmt. (Regelungen für die ersten 2 Wochen beachten!)

Ist ein Händewaschen mangels sanitärer Einrichtung (z.B. Z 12) nicht möglich, sind die Hände mit dem bereitstehenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Sitzordnung wird zu Beginn des ersten Unterrichts festgelegt (auch die sämtlicher klassenübergreifender Gruppen wie Religion... und aller AG's des Nachmittagsangebotes) und an jedem Tag beibehalten. Diese wird dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt (Nachweis von Infektionsketten).

7. Lüftungskonzept

a) Da fast alle Räume mit Raumlufffiltern ausgestattet sind, entfällt das Lüften. Um die Wirksamkeit der Anlagen nicht zu mindern, bleiben die Fenster geschlossen. Die FachlehrerInnen kontrollieren ggf., ob die Stecker der Anlagen eingesteckt sind. Die Filteranlagen sind i.d.R. so leise, dass nicht bemerkt wird, ob sie laufen.

b) Für Räume ohne Filter gilt das Stoßlüften ca. alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten bei Querlüften (Fenster auf beiden Seiten auf und/oder + Tür des Unterrichtsraumes) auch in den Pausen.

c) Aufsperrern der Eingangstüren zu den Gebäuden der Schulzweige und den Toiletten, um eine dauerhafte Lüftung der Gänge zu gewährleisten.

8. Nutzung der Toiletten

a) Die Schülerinnen und Schüler benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten, sollten sie während einer Stunde auf diese müssen, nur einzeln!

G7-Q3 Außentoilette Gymnasialhof

H/R-Klassen Außentoilette H/R-Schulhof

Jhg. 5/6 Toiletten Naturwissenschaften (Zugang über den Gymnasialschulhof, Eingang Berufswahlraum. Nicht durch das Gebäude)

b) Grundsätzlich haben die SuS die Abstands- (1,5 Meter) und Hygienevorschriften auf den Toiletten zu wahren.

9. Pausenregelungen:

a) Ausnahmslos alle SuS gehen in den großen Pausen auf die Schulhöfe. Der Aufenthalt im Gebäude ist während der großen Pausen nicht gestattet (Beachtung der Sonderregelung zur Cafeteria Pkt. 10).

b) Auf angemessene Kleidung in der kommenden nasskalten Jahreszeit ist zu achten.

c) Die SuS der Gymnasialen Oberstufe dürfen in den Freistunden in ihren Klassenräumen oder in der GO-Bibliothek verbleiben. Dabei sind die Hygieneregeln zu beachten. In den großen Pausen haben sie unter allen Umständen und unaufgefordert diese Räumlichkeiten zu verlassen und ggf. auf Durchlüftung zu achten.

d) Ausnahmen sind der Toilettengang von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5/6 zur Toilettennutzung im Naturwissenschaftlichen Trakt und der Erwerb von Verpflegung aus der Cafeteria.

e) Nach den Pausen betreten Schülerinnen und Schüler erst nach den Lehrkräften das Gebäude und halten den Sicherheitsabstand ein.

f) Auch der Unterrichtsraum wird zuerst von der Lehrkraft, dann mit Abstand von den Schülerinnen und Schülern betreten.

g) Ausschließlich auf den Pausenhöfen ist der Verzehr von mitgebrachten oder gekauften Speisen gestattet.

10. Cafeteria:

a) Die Cafeteria ist wieder geöffnet.

b) Diese darf ausschließlich vom Haupteingang aus betreten und über den Übergang in das H/R-Gebäude wieder verlassen werden.

c) Die Markierungen zur Abstandsregelung sind einzuhalten.

d) Die Cafeteria ist ab 8:30 Uhr in den 5-Minuten und großen Pausen geöffnet.

e) Ein umfangreich warmes Mittagessen kann aufgrund der Hygieneverordnung für Cafeterien nicht angeboten werden. Stattdessen gibt es ein Angebot warmer Snacks.

f) In den ersten beiden Wochen werden in der Cafeteria nur Snacks angeboten. Ab der dritten Woche auch wieder ein warmes Mittagessen.

g) Der Verzehr der erworbenen Speisen und Getränke ist nur außerhalb der Cafeteria gestattet.

h) Zu jeder Zeit herrscht Maskenpflicht in der Cafeteria. Wer keine Maske trägt, wird nicht bedient und dieser verwiesen.

11. Reinigung/Ausstattung

- a) Seifenspender, Papierhandtücher und Handdesinfektion stehen in den Klassenräumen und auf den Toiletten zur Verfügung.
- b) Hinweise zur Handreinigung in allen Klassen am Waschbecken.
- c) Öffnung der Außentüren und Toilettentüren mittels Keile, um den Kontakt mit Türgriffen zu minimieren.

Sollten die Pumpspender der Handdesinfektion in den Unterrichtsräumen entleert sein, beauftragt die zu dieser Zeit unterrichtende Lehrkraft einen SoS, diesen im Sekretariat auszutauschen. Nur mit der Abgabe des entleerten Spenders erhält man einen befüllten.

Bei Zuwiderhandlung/Verstoß gegen die Hygienemaßnahmen werden die betroffenen SuS mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen.

26.08.2021

Schulleitung der Rhenanus-Schule